

Das fragwürdige Recycling von Heiligen

Und jetzt noch ein neuer Leonardo? Zur Diskussion um eine lukrative Neuzuschreibung / Von Frank Zöllner



Foto Musée du Louvre/privat

Die kleine Zeichnung hier oben stammt eindeutig aus der Hand Leonardo da Vincis und befindet sich heute im Louvre. Das neu entdeckte Werk rechts zeigt eine sehr ähnliche Figur: Isabella d'Este, im Gegensatz zum Pariser Porträtkarton ergänzt um Krone und Palmzweig. Zweifel an der Eigenhändigkeit Leonardos sind mehr als angebracht.

Zum Grundbestand kunsthistorischer Weisheit gehört bekanntlich die Sentenz „Das Auge ist fehlbar, aber es sollte unbestechlich sein“ – womit nicht allein vor der Bestechung durch Geld gewarnt wird, sondern auch vor den ungleich häufiger auftretenden Möglichkeiten der Korruption des fachmännischen Urteils durch Theorien und Ideologien. Die Geschichte des Fachs Kunstgeschichte ist letztlich auch eine Geschichte dieser Möglichkeiten.

Dass das Auge in der Tat fehlbar ist (und gelegentlich auch sein will), zeigen die mit zuverlässiger Regelmäßigkeit in der internationalen Presse lancierten Zuschreibungen von Altmeistergemälden an prominente Künstler. Spitzenreiter war und ist hierbei sinnigerweise mit Leonardo da Vinci ausgerechnet derjenige unter den Malern, der die wenigsten eigenhändigen Gemälde produziert hat.

Bei der Beurteilung der Inflation von zumeist absurden Zuschreibungen sollte man im Blick behalten, dass in den vergangenen hundert Jahren nicht ein einziges, urplötzlich aus Privatbesitz aufgetauchtes Gemälde mit Sicherheit Leonardo da Vinci zugeschrieben werden konnte. Bei den anderen erfolgreichen Neuzuschreibungen handelt es sich hingegen um Gemälde, die eine zumeist lückelose Herkunft aus altherwürdigen königlichen oder fürstlichen Sammlungen aufweisen. Die einzige Ausnahme hiervon ist der kürzlich aufgetauchte „Salvator Mundi“, dessen Zuschreibung an Leonardo von etlichen Experten getragen wird, wenn auch nicht von allen (F.A.Z. vom 11. Juli 2011). Daher haben bislang weder Museen noch Sammler den geforderten dreistelligen Millionenbetrag für das Gemälde lockergemacht. Und dies, obwohl ausweislich der jüngsten Auktionsrekorde Geld reichlich vorhanden ist: verzweifelt Geld, das unbedingt ausgegeben und damit erlöst werden möchte. In eine ganz andere Kategorie gehört das nun von Teilen der internationalen Presse als sensationelle Neuzuschreibung gefeierte Gemälde einer Heiligen Katharina. Hierum hat sich vor allem der „Corriere della Sera“ in Mailand verdient gemacht, zu dem die Besitzer des Gemäldes offenbar beste Beziehungen unterhalten. Auch Teile der englischen Qualitätspresse sind der Neuzuschreibung kritisch gefolgt. Die Debatte um das Gemälde hält an, vor allem in Italien.

Sensationelle Neuzuschreibungen kommen nie aus Dänemark, sondern fast immer aus der Schweiz; so auch

hier. Die aus einem Schweizer Tresor stammende und im Profil dargestellte Heilige Katharina geht in ihrem Entwurf zweifellos auf eine Porträtskizze Leonardos zurück, den heute im Louvre verwahrten Entwurfskarton für ein Profilbildnis der Markgräfin Isabella d'Este, entstanden wohl um 1500. Da Francesco Gonzaga, der Gatte Isabellas, das Bildnis verschenkt hatte, bat die Markgräfin den Künstler jahrelang mehrfach um eine Wiederholung ihres Porträts.

Bislang war man davon ausgegangen, dass der Künstler den Bitten seiner prominenten Auftraggeberin nicht nachgegeben war. Hier setzt nun das von Carlo Pedretti Leonardo zugeschriebene Gemälde aus dem Schweizer Banktresor an. Es weist tatsächlich die Maße des Pariser Kartons auf und setzt dessen Komposition akribisch um. Abweichungen gibt es in kleineren Details und in der Ergänzung des Porträts um zwei Attribute: Krone und Palmzweig. Ein schwer erkennbares Objekt am unteren Bildrand mag Teil eines Rades sein. Das im Pariser Karton noch als Porträt gedachte Sujet wurde also in eine Heilige Katharina verwandelt. Für diese Identifizierung spricht auch der Umstand, dass etliche Frauenbildnisse der Renaissance als Katharina endeten. Als man sich nicht mehr für die ursprünglich porträtierte Dame interessierte oder ihr Name ganz in Vergessenheit geraten war, wurde ihr Bildnis gewissermaßen als Heilige recycelt. Bekannte

Verse aus Licht

Zum Tode des Lyrikers
Giorgio Orelli

Der Zürcher Limmat-Verlag hat seine Gedichte in zweisprachigen Ausgaben verlegt, zuletzt den Band „Sagt es den Amseln“ und zuvor „Rückspiel“. Das Werk des 1921 in Airolo am Gotthard geborenen Lyrikers Giorgio Orelli ist schmal geliebt. Aber es gehört zu den bedeutendsten der Gegenwartsliteratur und fand Eingang in die Reihe „Gli specchi“ bei Mondadori, der ersten Adresse für italienische Lyrik des zwanzigsten Jahrhunderts. Der Tessiner hatte nach dem Abitur in Fribourg studiert und in Bellinzona am Gymnasium Literatur unterrichtet. Er liebte Gottfried Benn und Goethe, den er ins Italienische übersetzte und dem er intensive Studien widmete. Für seine Dichtungen wurde Orelli mehrfach ausgezeichnet, 1988 bekam er den Großen Schillerpreis. Er fühlte sich der Tradition von Dante und Petrarca verpflichtet und sah ihre Vermittlung als seine Aufgabe an: als Dichter wie als Dozent. In einer Rezension von „Sagt es den Amseln“ bescheinigte Peter Hamm dem italienischsprachigen Schweizer den Rang von Montale, Quasimodo und Saba: „Das Werk hat sich radikal jeglichem Zeitgeist verweigert, besticht durch lichte, lichtdurchlässige Verse, in

denen das Alltägliche ereignishaft gesehen wird und in sinnlichem Glanz erscheint.“

Doch der Alltag seiner Zeit, deren Vergänglichkeit der Dichter in ebenso herrlichen Versen beschwor, blieb keineswegs ausgespart. Orelli veröffentlichte engagierte Zeilen gegen den Kapitalismus, dessen Zwang zum Sparen die Briefkästen, die seit Jahrzehnten an den Mauern ein friedliches Dasein fristen, zum Opfer fallen – und mit ihnen die „natürliche Natur“ um sie herum. Giorgio Orelli ist im Alter von 92 Jahren verstorben, aber seine ebenso langsame wie unaufhaltbare Rezeption im deutschsprachigen Raum geht unmittelbar weiter – und erschließt neue Aspekte: Der große Lyriker, Übersetzer, Essayist hatte auch Erzählungen geschrieben, sein Zürcher Verlag spricht sie für Weihnachten, zweisprachig: „Ein Tag des Lebens“. J.A.

Beethoven-Ring

Bonn stimmt für Ragnhild Hemsing

Die norwegische Geigerin Ragnhild Hemsing erhält den Beethoven-Ring 2013. „Wir zeichnen damit eine junge Künstlerin aus, die herausragende Interpretationen klassischer Werke auf eine junge, erfrischende und zeitgemäße Art und Weise mit der Pflege norwegischer Volksmusik verbindet“, sagte Stephan Eisel, der Vorsitzende des Vereins. Der Beethoven-

Beispiele für dieses Vorgehen sind Raffaels Dame mit Einhorn und das gelegentlich Botticelli zugeschriebene Bildnis einer jungen Frau im Lindenau Museum in Altenburg – eine vor allem für Frauenbildnisse nachweisbare Sanktifizierung, die einiges über das Porträt- und Geschlechterverständnis der Frühen Neuzeit aussagt.

Dass die Katharina aus dem Schweizer Banktresor kein authentisches Leonardogemälde sein kann, dürfte selbst ein Student der Kunstgeschichte im Grundstudium erkennen. Interessant an dem Gemälde ist unter anderem die Ergänzung der Porträtierten um Attribute. Diese Ergänzungen sind ganz und gar untypisch für Leonardo, der in seinen Werken nach Möglichkeit ohne Attribute auszukommen versuchte und stattdessen auf autonome Bildmittel setzte. Der bekannte *sfumato* ist eines davon.

Die Katharina aus dem Tresor lehrt einiges über die Verwendung und Rezeption der Bilderfindungen Leonardos. Tatsächlich ist in den letzten Jahren deutlich geworden, dass Leonardo noch zu Lebzeiten oft als Ideengeber wirkte, während Künstler aus seiner Werkstatt und unter seiner Aufsicht Kleinserien seiner Kompositionen auflegten. Dieser Kleinserienbetrieb scheint auch Jahrzehnte nach seinem Tod noch weitergeleitet zu sein. Die Umwandlung von Leonardos Entwurf für ein Bildnis der Isabella d'Este in eine Heilige Katharina gehört wahrscheinlich in diesen Zusammenhang.

Ring wird von den Mitgliedern der „Bürger für Beethoven“ unter den fünf jüngsten Solisten des Bonner Beethovenfestes vergeben. Ragnhild Hemsing, Jahrgang 1988, war dort mit „Zehn variierte Themen für Klavier und Flöte oder Violine ad libitum op. 107/9“ hervorgetreten. Die Übergabe des Rings, der jedes Jahr von Sabine und Martin Schmid, den Inhabern eines Schmuckateliers, gestiftet wird, erfolgt im Frühjahr 2014 im Rahmen eines Benefizkonzertes in Bonn. aro.

Ein Direktor für Paris

Centre Pompidou sucht neuen Leiter

Das Musée national d'art moderne (MNAM) im Pariser Centre Pompidou sucht einen Nachfolger für den scheidenden Direktor Alfred Pacquement. Unter den vier Kandidaten befinden sich laut der Zeitung „Le Monde“ Marion Ackermann, Jahrgang 1965 und Direktorin der Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, sowie Max Hollein, geboren 1969 in Wien, der in Frankfurt die Schirn Kunsthalle, das Städel Museum und die Skulpturensammlung im Liebieghaus leitet. Catherine Grenier vom MNAM und Laurent Le Bon, Direktor der Pompidou-Filiale in Metz, kandidieren gemeinsam. Auf Anfrage dieser Zeitung wollten weder Ackermann noch Hollein die Gerüchte zur Neubestellung des Pariser Museums kommentieren. F.A.Z.

Leonardos Werkstatt ist eigentlich immer noch sehr erfolgreich, denn sie liefert bis heute das Rohmaterial für das Karussell der Zuschreibungen. Und das funktioniert vom Prinzip her etwa folgendermaßen: Ein Werkstattgemälde wird in einem Schweizer Tresor eingelagert, und ausgewählte Experten werden der Reihe nach um eine Meinung gebeten, bis sich einer zu einer Expertise durchringen kann. Für diese Expertise gibt es zunächst ein bescheidenes Honorar, zumeist im dreistelligen Bereich; ein zweites Honorar fließt dann, wenn das Gemälde als authentisches Altmeistergemälde verkauft wird. Dieses Honorar bemisst sich nach dem erzielten Erlös. Zudem flankieren aufwendige gemäldetechnologische Untersuchungen das Vorhaben, die immer zweifelsfrei belegen, dass es sich um ein altes Gemälde handelt.

Ärgerlich ist, dass sich immer noch Wissenschaftler auf diese Geschäfte einlassen, bedauerlich, dass hierbei oft wichtige Schulgemälde der seriösen wissenschaftlichen Untersuchung entzogen werden und dass eine sehr kleine Minderheit von Experten den ganzen Betrieb diskreditiert. Aber vielleicht kann es auch nicht anders sein, denn auf dem Karussell der Zuschreibungen kommen wir direkt mit zwei Dingen in Berührung, die wir sonst nur aus der Ferne sehen: Ruhm und großes Geld.

Frank Zöllner lehrt Kunstgeschichte an der Universität Leipzig.

Hamburger Schaden

Schauspielhaus eröffnet später

Karin Beiers ursprünglich für diesen Freitag geplante Eröffnungssinszenierung am Hamburger Schauspielhaus, der siebeninhalb Stunden lange Antiken-Marathon namens „Die Rasenden“, wird nun erst am 18. Januar Premiere haben. Grund für die Verschiebung ist eine schwere Havarie des Eisernen Vorhangs. Einen Tag bevor Beier das erste Mal auf der großen Bühne proben wollte, war der Vorhang hochgeschwungen, beschädigt und der Bühnenboden durch das herabrasende Gegengewicht durchschlagen worden. Verletzt wurde zum Glück niemand. Das Gegengewicht des Vorhangs war wohl falsch berechnet und zu schwer. Der „Eiserne“ war im Zuge der umfangreichen Sanierung des Hauses von einer hydraulischen Bedienung auf eine mit Gegengewichten umgestellte. Der Bauschaden beträgt 200 000 Euro, der Schaden durch den Ausfall sämtlicher Vorstellungen auf der großen Bühne bis Januar beläuft sich auf 1,5 Millionen Euro. Karin Beier wird einige der geplanten Inszenierungen im Großen Haus zunächst in den kleinen Malersaal verlegen und diesen mit zusätzlichen Produktionen bespielen. Beiers Intendanten-Kollege vom örtlichen Thalia-Theater zeigt sich solidarisch mit der Geplagten: Er verlegt die „Ratten“-Premiere seines Hauses vom 18. auf den 17. Januar, um Beier „nicht in die Quere zu kommen“. vco

Ist das nun Wahrheit oder Unsinn?

Am Mittwoch entscheidet das Frankfurter Landgericht über den Ausschluss der Suhrkamp-Gesellschafter. Der Streit um den Verlag, der längst Rechtsgeschichte geschrieben hat, spiegelt Grundfragen richterlicher Entscheidungsfindungen.

Von Lars Klöhn und Georg M. Oswald

„Am the law!“ Dieser markige Satz, den man als Ausdruck höchster Willkür verstehen könnte, ist das Erkennungszeichen des Comic-Helden und Richters Judge Dredd. Er wurde aus den Genen von Judge Fargo, dem Father of Justice, geklont, was – nach den Gesetzen dieses Comics – die Gewähr dafür ist, dass seine Entscheidungen stets richtig, gesetzmäßig und gerecht sind. Auch wenn wir ahnen, dass eine derart tröstliche Eindeutigkeit Fiktion bleiben muss, verstehen wir doch das Streben danach. Auch unser Rechtssystem kulminiert in vieler Hinsicht in der Person des Richters. Anders als Judge Dredd trägt er die Gerechtigkeit aber nicht in den Genen. Deshalb bleibt ihm nichts anderes, als sich auf die Rechtmäßigkeit seiner Entscheidungen zu berufen, sollen sie nicht irrational und damit letztlich willkürlich erscheinen.

In der Praxis gibt es jedoch immer wieder Fälle, die Zweifel an der Rationalität der Rechtsprechung aufkommen lassen. Auch der Suhrkamp-Streit gehört dazu. Kürzlich revidierte das Oberlandesgericht Frankfurt zwei einstweilige Verfügungen, die vom Landgericht Frankfurt auf Antrag des Minderheitsgesellschafters Hans Barlach erlassen worden waren. Die Begründung liest sich wie eine Ohrfeige für die erste Instanz. Inhalt der Verfügungen seien „keine Leistungen, die im Wege der einstweiligen Verfügung zugebilligt werden könnten“. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts kannten die Richter der ersten Instanz also nicht einmal die Grenzen des Zivilprozessrechts – der Regeln, nach denen Zivilrichter täglich arbeiten.

Bei nicht juristisch gebildeten Beobachtern hat dies für Irritationen gesorgt. Wie kann es sein, dass ein Gericht so eindeutig und umfassend im Sinne von Barlach entscheidet und ein anderes Gericht befundet, dass diese Entscheidung ganz und gar falsch ist? Und welche Rolle spielt dabei, dass es um die Fortexistenz eines der renommiertesten deutschen Verlagshäuser geht? Das Landgericht begründet seine Entscheidungen unter anderem damit, dass es sich bei Suhrkamp „um ein für die deutsche Literatur bedeutendes Verlagsunternehmen handelt“. In den Beschlüssen des Oberlandesgerichts wird die Bedeutung des Suhrkamp-Verlags hingegen nicht erwähnt. Haben wir es also auf der einen Seite mit Literaturkennern zu tun und auf der anderen Seite mit Bananens? Oder hat es das Landgericht im Gegenteil trickreich geschafft, eine kapitalistenfreundliche, aber literaturfeindliche Entscheidung in den argumentativen Deckmantel einer kulturfreundlichen Begründung zu hüllen?

In der juristischen Praxis werden solche individuellen Unwägbarkeiten häufig wichtig genommen. Erfahrene Anwälte sprechen gern kenntnisreich über die Persönlichkeiten und Vorlieben der einzelnen Mitglieder der Senate und Kammern, und es klingt dann so, als gäbe es jenseits des juristischen noch eine Art Geheimwissen, das erst den Erfolg vor Gericht beschere. Der Versuch, aus den persönlichen Vorlieben und Abneigungen das Entscheidungsverhalten von Richtern abzulesen, heißt jedoch streng genommen, Willkür zu akzeptieren. Trifft also am Ende doch zu, was der Schriftsteller Rainald Goetz sagt: „Das Recht ist die Niederlage der Vernunft“?

Die klassische deutsche Lehrbuchliteratur versteht den Richter als Medium, der nur zur Sprache bringt, was bereits – wenn auch unvollständig – im Gesetz geschrieben steht. Rechtsprechung ist Rechtsfindung; die Rechtsetzung ist Sache des Gesetzgebers. Schon in den ersten Wochen ihres Studiums merken angehende Juristen jedoch, dass Gerichte bei der Auslegung von Gesetzen fast immer einen Spielraum haben. Sie lernen dann, dass Gerichte diesen Spielraum in Übereinstimmung mit den Wertungen ausfüllen müssen, die hinter dem Gesetz stehen. Dies unterscheidet das juristische vom Laiendenken. Der wesentliche Teil juristischer Ausbildung besteht darin, die Gesetze und ihre Wertungen zu studieren und zu verstehen, wie man sie auf einen konkreten Fall anwendet. In seiner optimistischsten Variante führt dieser Gedanke zu der *one right answer thesis*, also der These der einen und einzigen richtigen Antwort.

Dieses Denken hat immer wieder zur Kritik herausgefordert – nicht nur in Deutschland, sondern auf der ganzen Welt. Die einflussreichste Gegenbewegung ist der amerikanische Rechtsrealis-

mus, der *legal realism*, der sich Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts formierte und dessen Grundüberzeugungen heute Mainstream des amerikanischen Rechtsdenkens sind. Demnach ist das Recht keine quasimetaphysische Ordnung, sondern schlicht die Gesamtheit der Regeln, welche die Vorhersage erlauben, wie Gerichte entscheiden werden. Die zentrale These lautet, dass Gerichte juristische Argumentation ständig bewusst oder unbewusst manipulieren, um einen Fall im Ergebnis so zu entscheiden, wie sie wollen. Richter beurteilen einen Fall aufgrund außerjuristischer Erwägungen und benutzen dann juristische Argumentation, um dieses Ergebnis als aus dem Gesetz folgend erscheinen zu lassen. Daher verberge sich hinter juristischen Ableitungen nach den berühmten Worten des amerikanischen Rechtsrealisten Felix Cohen häufig nichts als *transcendental nonsense* (transzendentaler Unsinn).

All dies lässt sich am Suhrkamp-Streit geradezu exemplarisch nachvollziehen. Prozessbeobachter berichten von einer sehr selbstbewussten Vorsitzenden Richterin am Landgericht mit starkem Gestaltungswillen, die während des Prozesses viel Persönlichkeit gezeigt habe. Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind demgegenüber eher zurückhaltend abgefasst, und man fragt sich unweigerlich, ob dies die nüchterne Antwort auf den angeleglichen Gestaltungswillen der ersten Instanz ist. Ein *legal realist* würde sagen: mitnichten! Es ist ebenso möglich, dass die Oberlandesrichter es nur besser verstanden, ihre wahren Beweggründe hinter Sätzen zu verbergen, die wie Argumente klingen, tatsächlich aber keine sind. Ihre Begründung: Da die Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Suhrkamp den Zweck der Gesellschaft, das heißt den Inhalt des Gesellschaftsvertrags, ändere und dieser Zweck nunmehr in der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung bestünde, entfielen auch die auf die Erreichung des ursprünglichen Gesellschaftszwecks gerichteten Pflichten der Gesellschafter.

Das klingt zwingend, ist es aber nicht. Denn ebenso kann man sagen, dass sich der Zweck der Gesellschaft nur so weit ändert, wie sich die Pflichten der Gesellschafter ändern. Wer sagt „vertragliche Pflichten bestehen nicht, weil der Gesellschaftszweck ein anderer ist“, hat also tatsächlich nur behauptet, dass der Vertragsinhalt an anderer sei, dies aber nicht begründet. Käme man zu dem Ergebnis, dass bestimmte gesellschaftsrechtliche Bindungen auch im Insolvenzverfahren fortexistieren, dann hätte sich der Gesellschaftszweck insoweit eben nicht geändert. Ob diese Pflichten bestehen, ist aber genau die Frage.

Nicht nur die Entscheidungen im Suhrkamp-Streit (übrigens auch die des Landgerichts Frankfurt) sind auf nicht zwingende begriffliche Ableitungen gestützt, sondern die meisten Gerichtsentscheidungen enthalten Erwägungen, die bei näherem Hinsehen keine Begründungen, sondern Behauptungen sind. Die entscheidende Frage ist: Wie sollen wir damit umgehen?

Die Antworten der Rechtsmethodik sind vielfältig. In Amerika führte die Kritik der *legal realists* dazu, dass sich die Rechtsprechung für Argumente außerhalb der juristischen Disziplin öffnete: Richter werden nicht als Sprachrohre des Gesetzes begriffen, sondern als Halbgötter, die auf dem Olymp der Geisteswissenschaften thronen und die geistigen Eliten der anderen Disziplinen zu sich rufen, um unter den dargebrachten Denkanstätzen diejenigen auszuwählen, die sie für die Lösung ihres Falles am überzeugendsten finden. Schon Oliver Wendell Holmes, der 1897 den Grundstein für den *legal realism* legte, wusste: „The man of the future is the man of statistics and the master of economics.“

In Deutschland sind diese Ansätze zwar in der Rechtswissenschaft (jedemfalls im Zivilrecht) auf dem Vormarsch. Es darf aber bezweifelt werden, dass hiesige Gerichte jemals bereit sein werden, sich für außerjuristische Denkansätze zu öffnen. Selbstverständlich gibt es auch dafür gute Argumente. Erstens sind auch diese Ansätze manipulierbar. Zweitens drohen auch sie mitunter die Grenze zum transzendentalen Unsinn zu überschreiten. Drittens können Richter, die heute über Baumängel und morgen über einen Verkehrsunfall entscheiden müssen, solche Ansätze kaum auf ihre Stichhaltigkeit überprüfen. Das könnte freilich Aufgabe der Rechtswissenschaft sein: außerjuristische Ansätze studieren, auf ihre Verwertbarkeit prüfen und dann in juristische Dogmatik übersetzen, so dass Gerichte mit ihnen arbeiten können. Im Suhrkamp-Streit könnte man beispielsweise aus der ökonomischen Vertragstheorie lernen, dass die Insolvenzrechte eine wesentliche Bedingung sind, unter denen Gesellschafter Eigenkapital zur Verfügung stellen, und dass eine Änderung dieser Rechte zu Zufallsgeschäften für die anderen Gesellschafter führt, die grundsätzlich vermieden werden sollten. Diese Transferarbeit ist mühselig, aber sie kann dabei helfen, Richter gegen den Vorwurf der Willkür zu verteidigen.

Lars Klöhn, Jahrgang 1976, ist Professor für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Georg M. Oswald, Jahrgang 1963, ist Schriftsteller und war zwanzig Jahre lang Anwalt in München; seit Oktober leitet er den Berlin-Verlag.